



## Landesamt für Arbeitsbeschaffung

Für jede Anfrage wenden Sie sich an das Arbeitslosenamt von Verviers: Galerie des 2 Places – Place Verte 12, 4800 VERVIERS (Tel: 087/39 47 50 – Fax: 087/33 28 33) oder konsultieren Sie die Website [www.onem.fgov.be](http://www.onem.fgov.be).

# Infoblatt - Arbeitnehmer

## Haben Sie Recht auf den Startbonus ?

### Worum handelt es sich ?

Es handelt sich um eine Beschäftigungsförderungsmaßnahme für die Jugendlichen, die von der föderalen Regierung im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen getroffen wurde.

Diese Maßnahme ist für die Jugendlichen unter 18 bestimmt, die einem Unterricht mit reduziertem Stundenplan oder einer im Rahmen der Teilzeitschulpflicht anerkannten Ausbildung nachgehen. Ziel ist es durch die Gewährung einer Prämie, die Jugendlichen dazu anzuregen, ein Praktikum in einem Unternehmen zu beginnen und dieses Praktikum zum Abschluss zu bringen.

Der Startbonus besteht in einer Prämie, die einem Jugendlichen bewilligt wird, der einen Unterricht mit reduziertem Stundenplan oder eine anerkannte Ausbildung im Rahmen der Teilzeitschulpflicht mit einer praktischen Ausbildung oder einer Berufserfahrung bei einem Privatarbeitgeber erfolgreich kombiniert.

### Welche Bedingungen müssen Sie erfüllen, um Anspruch auf den Startbonus zu haben ?

Um Anspruch auf den Startbonus zu haben, müssen die folgenden vier Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein :

1) Sie unterliegen noch immer der Teilzeitschulpflicht

Die Teilzeitschulpflicht endet am 30. Juni des Jahres, im Laufe dessen Sie das Alter von 18 Jahren erreichen. Wenn Sie vor dem 30. Juni geboren sind, endet Ihre Teilzeitschulpflicht am Tag Ihres 18. Geburtstages.

2) Sie haben während der Teilzeitschulpflichtzeit eine Dualausbildung (auch alternierende Ausbildung genannt) begonnen (Unterricht mit reduziertem Stundenplan oder im Rahmen der Schulpflicht anerkannte Ausbildung)

Die Dualausbildung besteht aus einer theoretischen Ausbildung (und eventuell einer allgemeinen Ausbildung), die von einer praktischen Ausbildung in einem Unternehmen bei einem Arbeitgeber ergänzt wird. Der Dualausbildungsgang kann ein Jahr oder mehrere Ausbildungsjahre vorsehen.

Die theoretische Ausbildung kann nicht im Rahmen eines Vollzeitunterrichts erteilt werden.

Die theoretische Ausbildung und die praktische Ausbildung müssen nicht unbedingt zum gleichen Zeitpunkt beginnen.

3) Im Rahmen einer Dualausbildung haben Sie während der Teilzeitschulpflichtzeit und

frühestens am 1. Juli 2006 eine praktische Ausbildung bei einem Arbeitgeber des Privatsektors oder des öffentlichen Sektors in Ausführung eines Ausbildungsvertrages oder eines Arbeitsvertrages begonnen.

Der Arbeits- oder Ausbildungsvertrag muss eine Dauer von mindestens 4 Monaten vorsehen.

Wenn die praktische Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsvertrages stattfindet, muss es sich handeln um :

- entweder einen Industrielehrvertrag ;
- oder einen in Anwendung der Regelung über die andauernde Ausbildung im Mittelstand geschlossenen Lehrvertrag ;
- oder ein Eingliederungsabkommen ;
- oder ein Abkommen zur beruflichen Immersion.

Die praktische Ausbildung kann im Rahmen der Ausführung mehrerer Ausbildungs- oder Arbeitsverträge, die mit einem oder mehreren Arbeitgebern geschlossen worden sind, erfolgen. Diese Verträge müssen nicht unbedingt einander ohne Unterbrechung folgen.

Die praktische Ausbildung und die theoretische Ausbildung können zu einem und dem selben Vertrag Anlass geben (dies ist z.B. der Fall, wenn es sich um einen Lehrvertrag handelt).

#### Bemerkung

Der Startbonus kann nur für Arbeits- oder Ausbildungsverträge gewährt werden , die frühestens ab dem 1. Juli 2006 begonnen haben.

Die bereits zu diesem Datum laufenden Arbeits- oder Ausbildungsverträge werden also für die Gewährung des Startbonus nicht berücksichtigt.

Ein neuer Arbeits- oder Ausbildungsvertrag, der im Rahmen einer Dualausbildung, die vor dem 1. Juli begonnen hat, nach dem 30. Juni 2006 geschlossen wird, kann jedoch Anlass zur Gewährung des Startbonus geben.

- 4) ein Antrag auf Startbonus wird beim für Ihren Wohnsitz zuständigen Arbeitslosenamt (bzw. das Arbeitslosenamt von Verviers für die DG) eingereicht werden (siehe hier unten "Wie müssen Sie den Startbonus beantragen ?").

Dieser Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ausführungsbeginn des Arbeits- oder Ausbildungsvertrages beim Arbeitslosenamt eingehen.

## **Welche Bedingungen müssen Sie erfüllen, um die Zahlung des Startbonus zu erhalten?**

Der Startbonus wird für höchstens drei Ausbildungsjahre eines selben Dualausbildungsgangs und dies, jedes Mal, wenn Sie ein Ausbildungsjahr bestanden haben, gezahlt.

Der Startbonus kann Ihnen am Ende eines Ausbildungsjahres gezahlt werden, wenn die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind :

- 1) der Dualausbildungsgang hat vor dem Ablauf der Teilzeitschulpflicht begonnen ;
- 2) Sie haben eine praktische Ausbildung im Laufe dieses Ausbildungsjahres begonnen ;
- 3) Sie haben das Ausbildungsjahr bestanden ;
- 4) Sie beantragen den Bonus beim zuständigen Arbeitslosenamt des LfA (Arbeitslosenamt von Verviers für die DG) binnen 4 Monaten ab dem Ende des Ausbildungsjahres (siehe hier unten "Wie müssen Sie die Zahlung des Startbonus beantragen?").

Der Startbonus kann für Ausbildungsjahre gewährt werden, deren Enddatum sich nach dem Ablauf der Schulpflicht befindet, vorausgesetzt, dass der Dualausbildungsgang vor dem Ablauf der Schulpflicht begonnen hat und dass die praktische Ausbildung im Rahmen der Ausführung eines Arbeits- oder Ausbildungsvertrages, der ebenfalls vor dem Ablauf der Schulpflicht begonnen hat, stattfindet.

## **Wie viel beträgt der Startbonus ?**

Der Startbonus beläuft sich auf 500 EUR am Ende eines ersten oder zweiten Ausbildungsjahres und auf 750 am Ende eines dritten Ausbildungsjahres.

## Wie müssen Sie den Startbonus beantragen ?

Um den Startbonus zu erhalten, muss ein Antrag beim für Ihren Wohnsitz zuständigen Arbeitslosenamt mit dem Formular C 63 BONUS gestellt werden.

Sie füllen die Rubrik I dieses Formulars aus, indem Sie Folgendes angeben :

- Ihr Name, Vorname und Ihre Adresse ;
- Ihre Identifizierungsnummer der sozialen Sicherheit (INSS) ;
- Die Kontonummer, auf die der Startbonus überwiesen werden soll ;
- Den Namen, Vornamen und die Adresse Ihres gesetzlichen Vertreters (Elternteil oder gesetzlicher Vormund).

Sie unterschreiben die Rubrik I des Formulars und gegebenenfalls lassen Sie es auch von Ihrem gesetzlichen Vertreter unterschreiben.

Die **Rubrik II** des Formulars wird vom Arbeitgeber, bei dem Sie der praktischen Ausbildung nachgehen, ausgefüllt und unterschrieben. Eine Kopie des Arbeits- oder Ausbildungsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und Ihnen selbst muss dem Antragsformular beigelegt werden.

Die **Rubrik III** des Formulars wird von der Unterrichts- oder Ausbildungseinrichtung, in der Sie der Dualausbildung nachgehen, oder von der befugten Instanz ausgefüllt.

Der vollständige Antrag muss innerhalb der drei Monate nach dem Beginn der Ausführung des Arbeits- oder Ausbildungsvertrages beim Arbeitslosenamt eingehen. Wenn der Antrag zu spät beim Arbeitslosenamt eintrifft, kann der Startbonus nicht bewilligt werden.

Wenn Sie im Laufe Ihrer Dualausbildung den Arbeitgeber wechseln, muss ein neuer Antrag auf Startbonus beim Arbeitslosenamt des LfA mittels eines Formulars C63 BONUS eingereicht werden. Dieser Antrag muss jedes Mal, wenn Sie den Arbeitgeber im Laufe Ihrer Dualausbildung wechseln, erneuert werden.

## Wie werden Sie von Ihrem Recht auf den Startbonus benachrichtigt ?

Nach Erhalt des vollständigen Antrages überprüft das Arbeitslosenamt, ob die Gewährungsbedingungen für den Startbonus erfüllt sind.

Wenn Sie Recht auf den Startbonus haben, werden Sie vom Arbeitslosenamt schriftlich davon benachrichtigt. Dieser Brief wird genau angeben, zu welchen Daten der Startbonus Ihnen im Prinzip gezahlt werden kann, vorausgesetzt, dass Sie das Ausbildungsjahr bestanden haben. In diesem Brief wird auch erklärt, welche Formalitäten am Ende des Ausbildungsjahres zu erledigen sind, um die Zahlung des Startbonus zu erhalten.

Wenn Sie kein Recht auf den Startbonus haben, werden Sie ebenfalls vom Arbeitslosenamt darüber schriftlich informiert. Dieser Brief wird die genauen Gründe der Ablehnung angeben, sowie die Verfahrensweise, um einen etwaigen Einspruch gegen die Ablehnungsentscheidung beim Arbeitsgericht einzuleiten.

## Wie müssen Sie die Zahlung des Startbonus beantragen ?

Um die Zahlung des Startbonus für ein Ausbildungsjahr zu erhalten, müssen Sie diese beim für Ihren Wohnsitz zuständigen Arbeitslosenamt innerhalb der 4 Monate nach dem Ende dieses Ausbildungsjahres beantragen. Wenn der Zahlungsantrag zu spät beim Arbeitslosenamt eingeht, kann der Startbonus für dieses Ausbildungsjahr nicht gezahlt werden.

Der Antrag muss mit einer Bescheinigung der Unterrichts- oder Ausbildungseinrichtung, in der Sie der Dualausbildung nachgehen, (oder der befugten Instanz), die nachweist, dass Sie das Ausbildungsjahr bestanden haben, versehen sein.

Wenn sich der Dualausbildungsgang über mehrere Ausbildungsjahre erstreckt (höchstens drei Jahre), muss der Zahlungsantrag am Ende eines jeden Ausbildungsjahres erneuert werden, insofern Sie das Jahr bestanden haben.

Wenn die Bedingungen erfüllt sind, wird der Startbonus (im Betrage von 500 oder 750 EUR) vom LfA auf Ihre Kontonummer überwiesen.

Wenn der Startbonus Ihnen nicht bezahlt werden kann, werden Sie vom Arbeitslosenamt schriftlich davon benachrichtigt. Dieser Brief wird die genauen Gründe der Ablehnung angeben, sowie die Verfahrensweise, um einen etwaigen Einspruch gegen die Ablehnungsentscheidung beim Arbeitsgericht einzuleiten.